

**Rahmensatzung der Hochschule Aalen – Technik und
Wirtschaft über die Zulassung und das hochschul-
eigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen
(ZUL_RAHMEN_MA)**

vom 28. April 2021

Lesefassung vom 28. April 2021

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 S. 2, 63 Abs. 2 S. 1 und 3, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 Abs. 4 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Aalen am 14. April 2021 die nachfolgende Rahmensatzung für Masterstudiengänge beschlossen. Mit Verfügung vom 28. April 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich, Satzungsinhalt und Hochschulzugang	3
§ 2 Studienanfängerplätze	4
§ 3 Fristen	4
§ 4 Form des Antrags	5
§ 5 Zulassung unter Vorbehalt	6
§ 6 Zulassung	6
§ 7 Auswahlverfahren	7
§ 8 Auswahlkommission	7
§ 9 Auswahlgespräch	8
§ 10 Eignungsfeststellungsprüfung	9
§ 11 Vorabquoten	9
§ 12 Härte	9
§ 13 Ortsbindung im öffentlichen Interesse	10
§ 14 Inkrafttreten	10

§ 1 Anwendungsbereich, Satzungsinhalt und Hochschulzugang

- (1) ¹Die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Vergabe von Studienplätzen zulassungsbeschränkter Masterstudiengänge der Hochschule Aalen im Rahmen hochschuleigener Auswahlverfahren sind im Hochschulzulassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (HZG) und in der Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HZVO) enthalten. ²Diese Satzung trifft die erforderlichen ergänzenden Regelungen betreffend:
- a. ¹den allgemeinen Bestimmungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren bei Masterstudiengängen einschließlich des Verfahrens für höhere Fachsemester für Masterstudiengänge,
 - b. ¹der Festlegung des im Rahmen von Härtegesichtspunkten zu berücksichtigenden Personenkreises,
 - c. ¹der Festlegung des im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreises, der aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden ist,
 - d. ¹die abweichende Festlegung von Fristen für Zulassungsanträge in den Fällen des § 20 Abs. 2 S. 2 und § 33 Abs. 1 S. 2 HZVO,
 - e. ¹die Zulassung zu einem Masterstudiengang unter Vorbehalt,
 - f. ¹das Erlöschen der Zulassung.
- (2) ¹Diese Rahmensatzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in den Masterstudiengängen im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG in folgenden Masterstudiengängen der Hochschule Aalen:
1. Advanced Materials and Manufacturing (Research Master) (ZUL_AMM)
 2. Advanced Systems Design (Systemtechnik, Research Master) (ZUL_MSD)
 3. Analytische und Bioanalytische Chemie (ZUL_ABC)
 4. Applied Photonics (ZUL_APH)
 5. Business Development / Produktmanagement & Start-up-Management (ZUL_MBD)
 6. Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion (ZUL_MDP)
 7. Financial Management (ZUL_MFM)
 8. Gesundheitsmanagement (ZUL_MH)
 9. Health Technology Management (ZUL_HTM)
 10. Industrial Management (ZUL_IDM)
 11. Informatik (ZUL_MIN)
 12. International Marketing and Sales (ZUL_MI)
 13. Leadership in Industrial Sales and Technology (ZUL_IST)
 14. Leichtbau (ZUL_LBM)
 15. Maschine Learning and Data Analytics (ZUL_MLD)
 16. Technologiemanagement (ZUL_TMM)
 17. Mittelstandsmanagement (ZUL_MM)
 18. Polymer Technology (ZUL_PT)
 19. Produktentwicklung und Fertigung (ZUL_PEF)
 20. Wirtschaftsinformatik (ZUL_WIC)

21. Vision Science and Business (Optometry) (ZUL_VSB, berufsbegleitend)
 22. Wirtschaftsinformatik (ZUL_WIB, berufsbegleitend)
 23. Data Science and Business Analytics (ZUL_DSB, berufsbegleitend)
 24. IT-Sicherheitsmanagement (ZUL_ISM, berufsbegleitend)
- (3) ¹Weitergehende Vorgaben sind in den ergänzenden Zulassungssatzungen der jeweiligen Studiengänge der Hochschule Aalen in der jeweils gültigen Fassung (entsprechend Abs. 1) geregelt. ²Hierzu gehören unter anderem folgende Regelungen:
- a. ¹Zu Bewerbung und Zulassung einzureichende Unterlagen,
 - b. ¹Erforderliche Sprachkenntnisse der Studienbewerber deren Muttersprache Deutsch ist sowie auch erforderliche Sprachnachweise für ausländische Studienbewerber,
 - c. ¹Auswahlkriterien für die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze zur Bildung einer entsprechenden Rangliste (z.B. Fachrichtung, sonstige Kenntnisse, etc.),
 - d. ¹Regelungen zur Erstellung der Rangliste,
 - e. ¹Sonstige individuelle Regelungen zur Zulassung.
- (4) ¹Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudium die verfügbaren Studienplätze nach Abzug der Vorabquoten gem. § 6 Abs. 4 S. 6 i.V.m. Abs. 1 S. 2 Nr. 1 (Härtefallquote) und Nr. 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) HZG sowie nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens, insbesondere der Kriterien nach § 6 dieser Satzung sowie den Regelungen der ergänzenden Zulassungssatzungen der Studiengänge

§ 2 Studienanfängerplätze

¹Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung. ²Dies gilt nicht für Studiengängen nach § 1 Nr. 22 – 25.

§ 3 Fristen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss
- a. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,
 - b. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
- bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) ¹Abweichend zu Abs. 1 muss der Antrag auf Zulassung für die Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2 Nummer 1 und 2
- a. für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres,
 - b. für das Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahres
- bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (3) ¹Abweichend zu Abs. 1 muss der Antrag auf Zulassung für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 2 Nummer 18
- a. für das Sommersemester bis zum 15. November des Vorjahres
 - b. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
- bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) ¹Abweichend zu Abs. 1 muss der Antrag auf Zulassung für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 2 Nummer 21
- a. für das Wintersemester bis zum 15. Januar eines Jahres
- bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (5) ¹Diese Fristen gemäß Abs. 1, 2 und 3 gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Zulassung für das erste Fachsemester in folgenden Masterstudiengängen nur für das Wintersemester:
- a. Financial Management
 - b. Gesundheitsmanagement
 - c. International Marketing & Sales
 - d. Mittelstandsmanagement
 - e. Health Technology Management
 - f. Vision Science and Business (Optometry)
 - g. Health Technology Management
 - h. Wirtschaftsinformatik (konsekutiv)
- (7) ¹Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Zulassung für das erste Fachsemester in folgenden Masterstudiengängen nur für das Sommersemester:
- a) Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion

§ 4 Form des Antrags

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester zu richten. ²Er ist zusammen mit den in der jeweiligen studiengangsbezogenen Zulassungssatzung genannten Nachweisen elektronisch über das Bewerbungsportal der Hochschule Aalen unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). ³Abweichend von Satz 1 kann in Ausnahmefällen der Antrag auf Zulassung mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular gestellt werden. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Hochschule Aalen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule Aalen unterstützt.
- (2) ¹Die Hochschule Aalen kann verlangen, dass die in der jeweiligen studiengangsbezogenen Zulassungssatzung genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ²Sind die Nachweise nicht in englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt.

- (3) ¹Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerber ist an die Hochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung Konstanz – Studienkolleg Konstanz, in der von ihr verlangten Form zu richten.

§ 5 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z.B. Bachelorarbeit) und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird.
- (2) Zusätzlich zu den in den jeweils zugeordneten Zulassungssatzungen genannten Nachweisen, ist eine von der Hochschule Aalen oder der Fakultät ausgestellte amtliche Bescheinigung, welche die bis zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist erreichte Gesamtnote des Bewerbers ausweist bis Bewerbungsschluss, einzureichen.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen nach Abs. 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter der Bedingung auszusprechen, dass der Bachelorabschluss oder fehlende einzelne Prüfungsleistungen spätestens zum Vorlesungsbeginn für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird und die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote weiterhin eine Zulassung zum gewählten Studiengang begründen würde.
- (4) Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder führt die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote dazu, dass eine Zulassung zum gewählten Studiengang bei Vorlage der Note zum Bewerbungsschluss nicht ausgesprochen worden wäre, so wird die Zulassung zum Studiengang zurückgenommen.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Zulassungsbescheide werden im Hochschulportal der Hochschule Aalen über ein Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellt / postalisch versandt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 - a. nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält;
 - b. nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlich gleichen Inhalt endgültig verloren hat;
 - c. den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat;
 - d. Vorgaben der jeweiligen studiengangsbezogenen Zulassungssatzung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nicht erfüllt;
 - e. die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingereicht hat.

- (3) ¹Zulassungsanträge, für welche die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.
- (4) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gem. § 3 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Aalen gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Dies gilt insbesondere für die Zulassung zu einem Masterstudiengang wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zulassungsvoraussetzungen bis spätestens zum Vorlesungsbeginn im Masterstudiengang nachgewiesen werden. ⁴Die Hochschule kann ggf. diesbezüglich abweichende Fristen setzen. ⁵Beruhet die Zulassung durch die Hochschule Aalen auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule Aalen die Zulassung zurück. ⁶Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. ⁷§ 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) ¹Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - die Zugangsvoraussetzungen gem. § 59 Abs. 1 LHG erfüllt und
 - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) ¹Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß der in den studiengangspezifischen Zulassungssatzungen festgelegten Regelungen eine Rangliste.

§ 8 Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission, welche aus zumindest folgenden zwei Mitgliedern besteht:
- Studiengangskoordinatorin / Studiengangskoordinator, Zulassungs- und Anerkennungsamtsleiterin / Zulassungs- und Anerkennungsamtsleiter oder Leiterin bzw. Leiter des Studienbereiches, oder Studiendekan / Studiendekanin und
 - einem Professor / Professorin der Fakultät oder wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterin der Fakultät welcher der Studiengang zugeordnet ist,
- (3) ¹Abweichend zu Abs. 2 kann bei Studiengängen, die zwei Fakultäten zugeordnet sind, ein weiteres Mitglied durch den Fakultätsrat bestellt werden. ²Das weitere Mitglied ist so zu bestellen, dass jede Fakultät durch mindestens ein Mitglied in der Auswahlkommission vertreten ist.

- (4) ¹Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei bzw. abweichend im Falle des Abs. 3 weitere stellvertretende Mitglieder aus der jeweils zugehörigen Fakultät.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit Amtsantritt. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (6) ¹Die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät. ²Sie endet auch stets mit dem Ende der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans der jeweiligen Fakultät. ³Der Fakultätsrat bestellt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (7) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 9 Auswahlgespräch

- (1) ¹Wird ein Auswahlgespräch bei der Erstellung einer Rangliste in einem Studiengang herangezogen, gilt folgendes:
 - a. ¹Die nach dem Ergebnis der übrigen Kriterien rangbesten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem in der Regel 15-minütigen Auswahlgespräch eingeladen. ²Die Zahl der einzuladenden Personen beträgt mindestens das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze. ³Pro Auswahlgespräch können bis zu drei Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden. ⁴Bei weniger als der maximal zulässigen Teilnehmerzahl ist die Gesprächsdauer anteilig zu verkürzen.
 - b. ¹Liegt zum Zeitpunkt der Einladung das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht vor, tritt an dessen Stelle bei der Entscheidung über die Einladung zum Auswahlgespräch das vorläufige Zeugnis nach § 20 Abs. 6 S. 2 HZVO.
 - c. ¹Im Auswahlgespräch wird die Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten anhand folgender Kriterien und nach folgendem System bewertet:
 1. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließende Berufstätigkeiten,
 2. Für den Studiengang fachlich einschlägige Softskills wie z.B. Kommunikative / Soziale Kompetenzen, technisches Verständnis,
 3. Deckungsgrad zwischen den Erwartungen des Bewerbers und den tatsächlichen Inhalten des Studiengangs und sich typischerweise anschließender Berufstätigkeiten,
 4. Persönlicher Eindruck, insbesondere z.B. Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise sowie Stressresistenz.
 - d. ¹Für jede Ziffer werden zwischen 0 und 5 Punkten vergeben. ²Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht zum Gespräch, wird es insgesamt mit 0 Punkten bewertet; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Liegt ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber zu einem späteren Gesprächstermin erneut einzuladen.

- e. ¹Zur Durchführung der Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission mehrere Gesprächskommissionen benannt. ²Mitglieder der Auswahlkommission können gleichzeitig Mitglieder einer Gesprächskommission sein. ³Jede Gesprächskommission besteht aus zwei geeigneten fachlich qualifizierten Personen, von denen wenigstens eine Person Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät des jeweiligen Studiengangs sein muss. ⁴Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind zu protokollieren. ⁵Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte jeweils zu einem der in Abs. 1 Nummer 3 genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sein.
- (2) Abweichende Regelungen zu Abs.1 sind im studiengangsbezogenen Teil des jeweiligen Studienganges zulässig.

§ 10 Eignungsfeststellungsprüfung

¹Zur Eignungsfeststellungsprüfung in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden Bewerber zugelassen,

- a. die zum genannten Stichtag ihre vollständigen Unterlagen gem. § 3 fristgerecht und vollständig eingereicht,
- b. ein entsprechendes Forschungsthema benannt haben,
- c. die Zulassungsvoraussetzungen des § 6 sowie der jeweiligen studiengangsbezogenen Zulassungssatzungen erfüllen.

§ 11 Vorabquoten

- (1) ¹Die Hochschule Aalen vergibt in Ihren Masterstudiengang die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in § 12 und § 13 genannten Vorabquoten und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers / der Bewerberin für den beantragten Studiengang.
- (2) ¹Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.

§ 12 Härte

- (1) ¹Im Rahmen der in § 6 Abs. 4 S. 6 HZG i.V.m. § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 2 dieser Satzung vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Härtegesichtspunkten, werden 2 %, mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber je Studiengang berücksichtigt, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten.
- (2) ¹Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 13 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) ¹Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 HZG i.V.m. § 22 Abs. 1 S.1 Nr. 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die
 - a. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder einer auf Bundesebene spielenden Mannschaft angehören, oder
 - b. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolemischen Mandat (keine Interessenverbände u.ä.) sindund aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.
- (2) ¹Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 3 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) nachweislich bei der Hochschule Aalen darlegen, welchem der in Abs. 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort erfolgt.
 - a. ¹Entsprechende Nachweise bei Personen des in Abs. 1 Buchstabe a festgelegten Personenkreises sind Bescheinigungen der Verbände oder eine Bescheinigung des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. des entsprechenden Vereins. ²Der Nachweis muss die Zugehörigkeit zu einem der genannten Kader oder Mannschaft sowie die Bindung an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort belegen.
 - b. ¹Entsprechende Nachweise bei Personen des in Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Personenkreises sind Bescheinigungen der zuständigen Stelle oder Einrichtung, in denen die Ausübung der kommunalpolitischen Tätigkeit und die entsprechende Ortsbindung belegt ist.
- (3) ¹Die einschlägigen Nachweise sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudium vorzulegen.
- (4) ¹Die Studienbewerber nach Abs. 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22.
- (2) ¹Mit dem Inkrafttreten werden folgende Satzungen der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft außer Kraft gesetzt:
 - a. Zusatz-Rahmen-Satzung für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Master-Studiengängen der Hochschule Aalen vom 15. Juli 2020,
 - b. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 18. Juli 2007 in der Fassung vom 15. Juli.2013,

- c. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Advanced Materials and Manufacturing mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 25. Februar 2015 in der Fassung vom 25. Februar 2015,
- d. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Applied Photonics (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 19. Oktober 2007 in der Fassung vom 16. Mai 2018,
- e. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management vom 7. Mai 2008 in der Fassung vom 21. März 2018,
- f. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Leadership in Industrial Sales and Technology (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Engineering) vom 26. Juli 2018 in der Fassung vom 18. April 2019,
- g. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Leichtbau vom 28. April 2014 in der Fassung vom 04. Dezember 2019,
- h. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Business Development (Produktmanagement & Start-up-Management) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Arts) vom 20. April 2016 in der Fassung vom 21. März 2018,
- i. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 9. Dezember 2016 in der Fassung vom 9. Dezember 2016,
- j. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Studiengang „Financial Management (Master of Arts)“ (konsekutiv) vom 18. April 2019 in der Fassung vom 18. April 2019,
- k. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Studiengang „Master Gesundheitsmanagement“ vom 23. Juni 2015 in der Fassung vom 18. April 2019,
- l. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Studiengang „International Marketing and Sales (Master of Arts)“ (konsekutiv) vom 23. Juni 2015 in der Fassung vom 15.04.2016,
- m. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informatik (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 22. Dezember 2015 in der Fassung vom 22. Dezember 2015,
- n. Satzung der Hochschule Aalen für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Machine Learning and Data Analytics vom 16. Mai 2018 in der Fassung vom 08. August 2019,
- o. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Studiengang „Mittelstandsmanagement (Master of Arts)“ (konsekutiv) in der Fassung vom 18. Juli 2016,

- p. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Advanced Systems Design (Systemtechnik) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 20. April 2016 in der Fassung vom 20. April 2016,
- q. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Produktentwicklung und Fertigung (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Engineering) vom 17. Dezember 2007 in der Fassung vom 25. Februar 2015,
- r. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft über die Zulassung zum Masterstudiengang „M.Sc. in Polymer Technology“ vom 15. Juli 2013 in der Fassung vom 04. Dezember 2019,
- s. Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Technologiemanagement vom 28.04.2014 in der Fassung vom 25. Februar 2015,
- t. Satzung der Hochschule Aalen für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (konsekutiv) vom 22. August 2014 in der Fassung vom 16. Mai 2018.
- u. Satzung der Hochschule Aalen für das Auswahlverfahren im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Vision Science and Business (Optometry) vom 25. Mai 2007 in der Fassung vom 15. Juli 2013,
- v. Satzung der Hochschule Aalen für das Auswahlverfahren in den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengängen IT-Sicherheitsmanagement und Data Science and Business Analytics vom 21. März 2018 in der Fassung vom 21. März 2018,
- w. Satzung der Hochschule Aalen für das Auswahlverfahren im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 21. März 2018 in der Fassung vom 18. März 2018.

28. April 2021

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor